

Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Denkmalpflege
– Heritage Conservation
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
und der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Coburg

Vom 30. April 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-52.pdf)

geändert durch:

Sammelsatzung vom 30. April 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Einvernehmen mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

Übersicht:

- § 1 Träger des Masterstudiengangs
- § 2 Zweck und Ziele des Masterstudiengangs
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Inhalte des Masterstudiengangs, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Leistungspunkte (LP/CP)
- § 8 Module
- § 9 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 10 Punktekonto
- § 11 Inhalte und Umfang des Masterstudiengangs
- § 12 Studienplan
- § 13 Anerkennung von Studienleistungen
- § 14 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfung
- § 15 Bildung der Noten
- § 16 Masterprüfung
- § 17 Zulassung zur Masterarbeit
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Masterprüfungszeugnis
- § 21 Masterurkunde
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren

Anlage 2: Module, Fächer, Leistungsnachweise

Anlage 3: Zeugnismuster

§ 1 Träger des Masterstudiengangs

Der postgraduale Masterstudiengang Denkmalpflege – Heritage Conservation wird gemeinsam von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg getragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Masterstudiengangs

(1) Der Masterstudiengang richtet sich an Studierende mit einem abgeschlossenen grundständigen Hochschulstudium.

(2) ¹Ziel des Masterstudiengangs ist es, in Verbindung mit dem vorausgehenden Studium auf eine Tätigkeit in der Denkmalpflege oder auf eine Tätigkeit, die mit der Denkmalpflege in Beziehung steht, oder auf eine Tätigkeit bei der Vermittlung der Grundsätze der Denkmalpflege vorzubereiten. ²Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs wird nachgewiesen, dass die Absolventin oder der Absolvent die Sachkenntnisse besitzt, die für eine Anwendung im Bereich der Denkmalpflege erforderlich sind, dass sie oder er fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Grundlagen zu erarbeiten und diese in der beruflichen Praxis anzuwenden.

(3) ¹Die hierfür erforderlichen Kompetenzen werden in einem überwiegend für diesen Masterstudiengang zusammengestellten, interdisziplinären Lehrprogramm vermittelt. ²Zu den Lehrinhalten gehören historische, theoretische und berufsethische Fundierung, vertiefte Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit, Methodenkenntnis, Sicherheit in baugeschichtlichen, technischen, konstruktiven und restaurierungswissenschaftlichen Fragestellungen im Kontext der Baudenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege, juristische und organisatorische Kompetenz, Argumentationssicherheit und Fähigkeiten zur planerischen Umsetzung sowie zur fachübergreifenden Zusammenarbeit.

(4) ¹Erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs wird der Titel eines „Master of Arts“ („M. A.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: „Master of Arts (Univ. Bamberg)“ oder „M. A. (Univ. Bamberg)“.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Qualifikation für das Masterstudium Denkmalpflege – Heritage Conservation wird nachgewiesen durch den Abschluss von Hochschulstudiengängen unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen. ²Es werden Absolventinnen und Absolventen von fachlich einschlägigen Hochschulstudiengängen (Diplom, Magister, Master) mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen (Abs. 3) entsprechender Hochschulstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit Bachelor-Abschluss zugelassen. ³Fachlich einschlägig sind die Studiengänge Kunstgeschichte, Archäologie, Geschichte, Volkskunde, Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen, Landschafts- und Gartenarchitektur, Landespflege, Historische Geographie, Kulturwissenschaften, Kulturinformatik, Restaurierung und Konservierung oder verwandte, z. B. naturwissenschaftliche oder naturwissenschaftlich orientierte Studiengänge.

(2) ¹Alle Absolventinnen und Absolventen weisen ihre Qualifikation in einem Eignungsfeststellungsverfahren nach. ²Darin soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das erforderliche Verständnis für die Aufgaben und Probleme der Denkmalpflege aufbringt und in Fachgebieten, die für die Denkmalpflege von Bedeutung sind, ausreichende Kenntnisse erworben hat, die erwarten lassen, dass sie oder er den Anforderungen des Masterstudiums gerecht werden kann. ³Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist in Anlage 1 festgelegt.

(3) ¹Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen mit Bachelor-Abschluss weisen ihre besondere Qualifikation (Abs. 1 Satz 2) durch ein mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens „gut“ abgeschlossenes Studium nach, oder wenn die Absolventin oder der Absolvent im Ranking seines Abschlussjahrgangs nach entsprechender Bescheinigung seiner Hochschule unter den 30 v. 100 besten Absolventinnen und Absolventen ist. ²Zusätzlich ist die Qualifikation durch das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage 1 nachzuweisen.

(4) ¹In Ausnahmefällen können auch qualifizierte Absolventinnen und Absolventen zugelassen werden, welche die Qualifikation nach Abs. 3 nicht erfüllen, wenn sie in einer bereits ausgeübten oder einer beabsichtigten Berufstätigkeit in besonderem Maße mit Problemen der Denkmalpflege befasst werden und dies im Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage 1

überzeugend darzustellen vermochten. ²Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Bei ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern wird, wenn Zweifel an der Zuordnung des vorgelegten Hochschulabschlusses bestehen, über das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen der Äquivalenzvereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister festgelegt, ob die Zulassungsvoraussetzungen der Bewerberin oder des Bewerbers einem Bachelor- oder einem Diplom-, Magister- oder Masterabschluss entsprechen. ²Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse sind unabhängig davon nach den Voraussetzungen für die Zulassung zur Immatrikulation an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nachzuweisen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines Semesters nachgewiesen werden.

§ 4 Dauer und Inhalte des Masterstudiengangs, Prüfungsfristen

(1) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt für Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Magister- oder Masterstudiengängen drei Semester (1. und 2. Semester Lehrveranstaltungen, 3. Semester Prüfungssemester). ²Für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern (180 ECTS-Leistungspunkte) beträgt die Regelstudienzeit vier Semester. ³Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von sieben oder acht Semestern, die mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte erworben haben, werden wie Absolventinnen und Absolventen nach Satz 1 behandelt. ⁴Im Zweifelsfall entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die erforderliche Studienzeit und die zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte.

(3) ¹Die Zahl der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungsstunden regeln die §§ 7 bis 11 dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Der Mindestumfang der Leistungsnach-

weise der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt für Studierende nach § 4 Abs. 2 Satz 1 insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte, für Studierende nach § 4 Abs. 2 Satz 2 insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte.

(4) ¹Erwirbt die oder der Studierende nach § 4 Abs. 2 Satz 1 (Regelstudienzeit drei Semester) aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig die erforderlichen Leistungsnachweise, dass sie oder er spätestens zum Ende des vierten Semesters die Zulassung zur Masterarbeit beantragen kann, so gelten noch nicht erbrachte Leistungsnachweise und die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden. ²Erwirbt die oder der Studierende nach § 4 Abs. 2 Satz 2 (Regelstudienzeit vier Semester) aus Gründen, die oder er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig die erforderlichen Leistungsnachweise, dass sie oder er spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters die Zulassung zur Masterarbeit beantragen kann, so gelten noch nicht erbrachte Leistungsnachweise und die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden. ³Laufende Verfahren bleiben unberührt. ⁴Hat die oder der Studierende die Gründe nicht zu vertreten, gewährt der Prüfungsausschuss eine Nachfrist.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird auf Antrag ermöglicht.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung des Erwerbs der studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Masterarbeit im Rahmen des Masterstudiengangs ist ein Prüfungsausschuss zuständig. ²Er besteht aus fünf Professorinnen und Professoren. ³Drei werden von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und zwei von der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg benannt.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der Professor für Denkmalpflege an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Die übrigen Mitglieder werden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ³Die von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu bestellenden Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften

ten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt, die von der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg zu bestellenden Mitglieder, darunter die oder der stellvertretende Vorsitzende, vom Fakultätsrat des Fachbereichs Design der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. ⁴Wählbar sind alle nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüfer-Verordnung (HSchPrüferV) in der jeweiligen Fassung prüfungsberechtigten Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bzw. der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg, die bei dem Masterstudium als Lehrende mitwirken bzw. inhaltlich verwandte Fächer vertreten. ⁵Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der Vertreter der entsendungsberechtigten Gruppen im jeweiligen Fakultätsrat. ⁶Wiederwahl ist jeweils zulässig.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft sie oder er für den Prüfungsausschuss die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ³Davon unterrichtet sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁴Sie oder er erledigt die laufenden Geschäfte. ⁵Die Erledigung weiterer Geschäfte kann ihr oder ihm widerruflich übertragen werden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens achttägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ³Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die formale Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat.

(6) ¹Entscheidungen in Angelegenheiten dieser Studien- und Prüfungsordnung, durch die Kandidatin oder der Kandidat in ihren oder seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dieser oder diesem schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Benehmen mit dem Prüfungsaus-

schluss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist sie oder er an die - durch der jeweiligen Prüferin oder den Prüfer im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erfolgende - Entscheidung gebunden.

§ 6 Prüfer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer können nur die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen in Masterstudiengängen Befugten bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

§ 7 ECTS-Leistungspunkte (LP/CP)

(1) ¹ECTS-Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. ²Die für das Masterstudium verwendeten Leistungspunkte sind in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) so definiert, dass 60 Leistungspunkte (Credit Points) die durchschnittliche Arbeitslast eines Studienjahres bezeichnen. ³Entsprechend sind für die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs pro Semester jeweils 30 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen, für die zu erstellende schriftliche Masterarbeit ebenfalls 30 ECTS-Leistungspunkte.

(2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist der Nachweis einer bestimmten Zahl von ECTS-Leistungspunkten aus dem jeweils angegebenen Fachgebiet vorgeschrieben. ²ECTS-Leistungspunkte können nicht in Veranstaltungen gleichen Inhalts zweimal erworben werden. ³Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal verwendet werden.

(3) ¹Veranstaltungsankündigungen und Leistungsnachweise für den Masterstudiengang Denkmalpflege – Heritage Conservation müssen die Zahl der zur Veranstaltung gehörigen ECTS-Leistungspunkte angeben. ²Für Leistungsnachweise aus anderen Fächern oder von anderen Universitäten ist durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fach-

vertreter festzusetzen, welche Lehrveranstaltungen mit den zugehörigen ECTS- Leistungspunkten für einen gegebenen Verwendungszweck anerkannt werden.

§ 8 Module

¹Ein Modul umfasst mehrere Teilleistungen in Form von studienbegleitenden Leistungsnachweisen, die in der Regel das Studium eines sinnvoll abgegrenzten Teilgebietes auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließen. ²Die einzelnen Module des Masterstudiengangs sind mit der Beschreibung der jeweiligen Teilgebiete, der Lehrinhalte und der Lernziele in § 11 zusammengestellt.

§ 9 Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise, deren Noten in die Gesamtnote des Masterzeugnisses eingehen, können sein:

- eine Klausur, deren Dauer zwischen 45 und 120 Minuten betragen kann, oder
- eine Studienarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit, deren Bearbeitungszeit von dem jeweiligen Dozenten festgelegt wird, jedoch den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten darf, oder
- ein praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis. ²Dieser kann aus einer Aufmaßzeichnung, einer Vermessungsaufgabe, einer Schadenskartierung, einer sanierungstechnologischen Aufgabe, einer Gebäude- oder Raumanalyse, einer Bauanalyse, einer archäologischen Aufgabe im Rahmen einer Lehrgrabung, einer Quellen- oder Literaturrecherche, einer Inventarisations- oder Dokumentationsaufgabe, einer Ausarbeitung zu einer denkmalpflegerischen Problemstellung, einer Teilaufgabe bei der Erstellung eines denkmalpflegerischen Erhebungsbogens, einer Teilaufgabe bei der Analyse eines Denkmalsbereichs oder aus einer nach den Vorgaben der Hochschullehrerin oder des -lehrers erstellten Befunduntersuchung bzw. naturwissenschaftlichen Analyse bestehen. ³Die Aufgaben werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen gestellt und erarbeitet.

(2) Inhalt, Art und Dauer des studienbegleitenden Leistungsnachweises gibt die oder der jeweils verantwortliche Hochschullehrerin oder -lehrer vor Beginn des Semesters durch Aushang bekannt, ebenso die Anmeldefristen.

(3) Für die Noten der studienbegleitenden Leistungsnachweise, die Berechnung der Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie der Gesamtnote des Masterzeugnisses gelten die §§ 14 und 15.

(4) ¹Die freiwillige Wiederholung eines erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Leistungsnachweises zur Notenverbesserung ist unzulässig. ²Zulässig ist dagegen, zusätzlich zu bereits erfolgreich absolvierten Leistungen weitere, als alternativ vorgesehene Leistungen zu erwerben.

(5) Bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß oder Mängeln im Prüfungsverfahren gelten die entsprechenden Absätze 1 bis 8 des § 9 der Ordnung für die Magisterprüfung der Fakultäten „Katholische Theologie“, Pädagogik, Philosophie, Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie „Geschichts- und Geowissenschaften“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (KWMBI II S. 887) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Punktekonto

¹Jede oder jeder Studierende des Masterstudiengangs hat ein Konto, das die von ihr oder ihm erbrachten studienbegleitenden Leistungen verzeichnet. ²Es werden nur die mit Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme belegten Leistungen aufgenommen.

§ 11 Inhalte und Umfang des Masterstudiengangs

(1) Der Masterstudiengang ist in sieben **Pflichtmodule** gegliedert, deren Lehrinhalte und Lernziele im Folgenden beschrieben sind:

1. Modul: Denkmalkunde/ Cultural Heritage

In dem Modul werden grundlegende Informationen zu Denkmalkunde und Denkmalpflege vermittelt. Dazu gehört eine umfangreiche Einführung in die Geschichte der Denkmalpflege, die Begriffswandlungen vor allem seit dem 19. Jahrhundert, die theoretischen Diskussionen um die Denkmalebegriffe, die gesellschaftliche Relevanz denkmalpflegerischer Forderungen und die Einbindung der Denkmalpflege in aktuelle, interdisziplinäre Anforderungen wie Nachhaltigkeit, Ressourcenerhaltung, Ökologie, Umwelt- und Naturschutz. Außerdem werden die denkmalkundlichen Aufgaben der Erfassung und Inventarisierung von Denkmälern behandelt, die durch einschlägige Intensivwochen mit praktischen Übungen ergänzt werden. Eine eigene Lehrveranstaltung behandelt die Aufgaben eines Landesdenkmalamts am Beispiel des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege und zeigt aktuelle Probleme der Amtsreferenten im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes auf. Vermittelt werden in diesem Modul auch kunsthistorische und historische Kenntnisse, etwa zur künstlerischen Ausstattung von Wohnhäusern im Lauf der Jahrhunderte oder zur Archivkunde als Voraussetzung für die systematische Erfassung historischer Quellen. Zu den Lehrinhalten gehören schließlich Sondergebiete der Denkmalpflege wie die Gartendenkmalpflege und die Erhaltung der Denkmäler der Industrie-, Technik- und Verkehrsgeschichte.

2. Modul: Bauforschung/ Baugeschichte

Im Modul Bauforschung und Baugeschichte werden in Vorlesungen und Seminaren, die für die Beschreibung, historische Einordnung, Bewertung und weitergehende Untersuchung von einzelnen Baudenkmalern notwendigen Kenntnisse vermittelt.

Das Modul weist folgende Schwerpunkte auf:

- Terminologische Grundlagen, historisches Baufachwissen mit dem Ziel Beschreibung und Feststellung der kulturgeschichtlichen Denkmaleigenschaften;
- Entwicklungsgeschichtliche Zusammenhänge der Architektur, des städtischen und ländlichen Bauens und mit dem Ziel Datierung von städtebaulichen Strukturen und Bauwerksgefügen;
- Historische Bautechnik, Herstellungsbedingungen, Baumaterialien und Baukonstruktion. Vertieftes Verständnis für konstruktive Zusammenhänge. Ziel: Beurteilungsvermögen der Bausubstanz, statischer Zusammenhänge, Gefährdung. Schnittstelle zur Sanierungstechnologie;

- Anwendung der theoretischen Grundlagen am Objekt mit den Methoden der Bauforschung. Bauwerksdokumentation, Vermessungstechnik, Datierungsmethoden. Ziel: Durchführung einer Bauwerkserfassung und –untersuchung.

3. Modul: Restaurierungswissenschaften und naturwissenschaftliche Methoden in der Baudenkmalpflege

Das Modul gilt der Einführung in die Konservierungs- und Restaurierungswissenschaften aus kunsttechnologisch-materialwissenschaftlicher Sicht (Conservation Sciences) sowie der Vermittlung vertiefter Kenntnisse in den Konservierungswissenschaften. Zu den Studieninhalten gehören die Darstellung der Restaurierungsgeschichte und ihrer Bedeutung für die künftige Erhaltung von Denkmalen und deren Ausstattung. Thematische Schwerpunkte des Moduls sind die Analyse überkommener und zeitgemäßer Technologien bezüglich ihrer Auswirkung am Baudenkmal. Im Fokus der Lehrveranstaltungen stehen die Anamnese und Diagnose der materiellen Veränderungen historischer Substanz und eine Schilderung des Spektrums an therapeutischen Optionen, das von der reinen Konservierung über die Restaurierung bis zu präventiven Techniken reicht. Am Objekt geübt und vermittelt wird das methodische Vorgehen bei der Bestands- und Zustandserfassung, das sowohl die kartographische Dokumentation und stratigraphische Befundanalyse als auch die Auswahl naturwissenschaftlicher Untersuchungsmethoden und die Anleitung zur Probeentnahme beinhaltet. Vertieftes Wissen wird in den Bereichen der Materialanalyse, des Monitorings mit hoch auflösenden Dokumentationstechniken, der digitalen Bauwerksdokumentation und der virtuellen Präsentation von Forschungsergebnissen angeboten.

4. Modul: Archäologische Denkmalpflege

In dem Modul werden zum einen Grundkenntnisse archäologischer Disziplinen vermittelt. Neben der Geschichte und heutigen Stellung der Fächer stehen besonders die archäologischen Quellen und Methoden im Mittelpunkt. Dabei geht es u.a. um die Bereiche Prospektion, Ausgrabung, Datierungsmethoden, Stratigraphie und Chronologie sowie den Umgang mit Ergebnissen von Nachbardisziplinen. Weiterhin werden Ergebnisse archäologischer Forschungen zu einzelnen Kulturen, Zeitabschnitten bzw. Themengebieten vorgestellt, um einen Einblick in die Aussagemöglichkeiten archäologischer Quellen zu vermitteln. Zum anderen werden die Aufgaben, Möglichkeiten

und Grenzen der archäologischen Denkmalpflege gezielt vorgestellt und anhand praktischer Beispiele (nach Möglichkeit im Gelände) diskutiert. Als zentrale praxisbezogene Lehrveranstaltung gehört zum Modul eine archäologische Lehrgrabung im Umfang von 10 Tagen.

5. Modul: Sanierungstechnologie

In dem Modul werden die Grundkenntnisse zu den Problemen und Merkmalen der Altbausanierung vermittelt. Im Mittelpunkt steht dabei der Planungs- und Instandsetzungsprozess für einen kritischen Umgang mit Baudenkmalern. Das Spektrum reicht hier vom Entwerfen im Bestand bis zum neuen Bauen in alter Umgebung. Weiter werden anhand der Analyse von Schadensbildern Ursachen und Methoden zu ihrer Behebung diskutiert und eine kritische Übersicht zu baulichen Erhaltungs- und Sanierungstechnologien gegeben. Die Bandbreite reicht von Maßnahmen zur Verbesserung der Standsicherheit im Fundamentbereich über die Instandsetzung des Tragwerks bis zur Restaurierung von Innenausbauerelementen. Zu dem Modul gehört eine Intensivwoche, in der Umsetzungsprobleme im denkmalpflegerischen Alltag von der Voruntersuchung bis zur praktischen Durchführung auf der Baustelle behandelt werden. Das Modul ist intensiv mit den Lehrveranstaltungen des Moduls 7 verknüpft.

6. Modul: Management und Recht der Denkmalpflege/ Planung

Auf breiter Basis werden das Management bei denkmalpflegerischen Aufgaben und das Rechtssystem der Denkmalpflege erarbeitet. Das Spektrum reicht von der städtebaulichen Denkmalpflege bis zum Gebäudemanagement. Anhand der Gesetze und am Leitfaden der internationalen Grundsätze der Denkmalpflege werden u.a. Organisationen und Verfahren, ländliche Entwicklung, Bau- und Sanierungswesen sowie Finanzierung behandelt. An Beispielen werden praxisbezogene Fragen des Managements, des Berufs- und Vertrags- sowie des Honorarwesens, der Kosten und der Finanzierung einer Maßnahme erörtert. Ergänzende Veranstaltungen zeigen mit interdisziplinären Lösungsansätzen die Komplexität entsprechender Aufgaben in Vorbereitung, Planung, Durchführung, Finanzierung und Dokumentation. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Planung im Bereich der städtebaulichen Denkmalpflege in allen Stufen von der Raumordnung über die Bauleit- und Sanierungsplanung bis zum Denkmalpflegeplan für das Einzeldenkmal gelegt. Trainiert wird das Formulieren und Texten in der Denkmalpflege.

7. Modul: Intensivwochen (Denkmalkunde/ Cultural Heritage, Bauforschung, Restaurierungswissenschaften, Sanierungstechnologie, Moderne Meßmethoden, Dendrochronologie)

Bei den Intensivwochen handelt es sich um Blockveranstaltungen, die jeweils eine Woche dauern und meist im Sommersemester durchgeführt werden. Sie finden in Form von Seminaren, Exkursionen bzw. externen Lehrveranstaltungen statt und machen die Studierenden mit denkmalpflegerischen Fragestellungen vertraut, die im direkten Umgang mit Baudenkmalern oder Ensembles diskutiert werden. Dabei werden die einschlägigen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Aufgabenstellungen vertieft, die von den Studierenden in Teamarbeit gelöst werden müssen. Die Themen dieser Intensivwochen sind fachübergreifend ausgerichtet und umfassen die Lehrinhalte der Module 1 – 6. Sie reichen von bauforscherischen Untersuchungen und Dokumentationsmethoden über Fragen der Inventarisierung und Denkmalkunde bis hin zu planerischen, restaurierungswissenschaftlichen, sanierungstechnologischen oder archäologischen Untersuchungen. Ziel der Intensivwochen ist es vor allem, neben der praxisbezogenen Teamarbeit vor Ort auch die interdisziplinäre Verflechtung aller denkmalpflegerischen Teilaufgaben zu vermitteln.

(2) Aus diesen Modulen sind Lehrveranstaltungen zu wählen, deren Anzahl mindestens dem vorgeschriebenen Umfang der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte entspricht:

a) Für Studierende nach § 4 Abs. 2 Satz 1 (Regelstudienzeit drei Semester; insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte):

1. Modul: Denkmalkunde/ Cultural Heritage (mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte)
2. Modul: Bauforschung/ Baugeschichte (mindestens 8 ECTS-Leistungspunkte)
3. Modul: Restaurierungswissenschaften und naturwissenschaftliche Methoden in der Baudenkmalpflege (mindestens 8 ECTS-Leistungspunkte)
4. Modul: Archäologische Denkmalpflege (mindestens 8 ECTS-Leistungspunkte)
5. Modul: Sanierungstechnologie (mindestens 8 ECTS-Leistungspunkte)
6. Modul: Management und Recht der Denkmalpflege/ Planung (mindestens 8 ECTS-Leistungspunkte)
7. Modul: Intensivwochen (Denkmalkunde/ Cultural Heritage, Bauforschung,

Restaurierungswissenschaften, Sanierungstechnologie, Moderne Meßmethoden, Dendrochronologie) (mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte)

b) Für Studierende nach § 4 Abs. 2 Satz 2 (Regelstudienzeit vier Semester; insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte):

1. Modul: Denkmalkunde/ Cultural Heritage (mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte)
2. Modul: Bauforschung/ Baugeschichte (mindestens 14 ECTS-Leistungspunkte)
3. Modul: Restaurierungswissenschaften und naturwissenschaftliche Methoden in der Baudenkmalpflege (mindestens 11 ECTS-Leistungspunkte)
4. Modul: Archäologische Denkmalpflege (mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte)
5. Modul: Sanierungstechnologie (mindestens 12 ECTS-Leistungspunkte)
6. Modul: Management und Recht der Denkmalpflege/ Planung (mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte)
7. Modul: Intensivwochen (Denkmalkunde/ Cultural Heritage, Bauforschung, Restaurierungswissenschaften, Sanierungstechnologie, Moderne Meßmethoden, Dendrochronologie) (mindestens 18 ECTS-Leistungspunkte)

(3) Die Module, deren Fächer, Lehrveranstaltungen, Semesterwochenstunden, Leistungsnachweise und ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt.

(4) ¹Alle Fächer sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtfächer:

1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die alternativ angeboten werden. ²Unter ihnen muss nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden. ³Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.

(5) Für jedes Modul muss die oder der Studierende die aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern zu erzielende Mindestanzahl der vorgeschriebenen Leistungspunkte nachweisen.

(6) Der erfolgreiche Abschluss der sieben zu absolvierenden Module ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums.

(7) ¹Die Aufteilung der Module und der jeweils festgelegten ECTS-Leistungspunkte sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und der studienbegleitenden Leistungsnachweise zu den einzelnen Modulen kann zu Beginn eines Studienjahrs ohne Änderung der Studien- und Prüfungsordnung durch Beschluss des Prüfungsausschusses geändert werden, aber so, dass auch den Studierenden mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern die erfolgreiche Absolvierung der erforderlichen Lehrveranstaltungen garantiert werden kann. ²Die jeweils verbindlichen Zuordnungen und die ECTS-Leistungspunkte sind dem Studienplan zu entnehmen.

§ 12 Studienplan

(1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden wird ein Studienplan erstellt, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Prüfungsausschuss beschlossen und ist in der Universität öffentlich spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das er Regelungen trifft, bekannt zu machen. ³Änderungen von Regelungen im laufenden Semester sind nur zulässig, soweit sie ausschließlich begünstigend wirken und sich nicht auf Leistungsnachweise auswirken.

(2) Der Studienplan muss Rahmenbedingungen dieser Satzung konkretisieren und insbesondere Angaben enthalten über

1. die Pflicht- und Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl, der Lehrveranstaltungsart und den zu erzielenden ECTS-Leistungspunkten,
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern,
4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
5. nähere Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 13 Anerkennung von Studienleistungen

¹Einschlägige Studienzeiten und Studienleistungen, die nach Abschluss des grundständigen Studiums an in- und ausländischen Hochschulen erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden. ²Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Der Antrag ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 14 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Für die Bewertung der studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Masterarbeit werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Ein studienbegleitender Leistungsnachweis beziehungsweise die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note jeweils ausreichend (4,0) oder besser ist.

(3) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Pflichtleistungen bestanden und die jeweils festgelegte Mindestanzahl von ECTS-Leistungspunkten erreicht sind.

(4) ¹Ist ein studienbegleitender Leistungsnachweis oder die Masterarbeit nicht bestanden, können sie einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb von 12 Monaten abgelegt werden, sofern nicht der oder dem Studierenden wegen besonderer von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird. ³Versäumt die oder der Studierende aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die Wiederholung eines studienbegleitenden Leistungsnachweises oder der Masterarbeit, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

§ 15 Bildung der Noten

(1) ¹Die Note der studienbegleitenden Leistungsnachweise errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten aller Leistungsnachweise der Module, gewichtet nach der Zahl der erworbenen Leistungspunkte. ²Bei Überschreitung der Summe der erforderlichen ECTS-Leistungspunkte in einem Modul wird die überschießende Punktzahl bei der/ den Teilprüfungsleistung(en) mit der/ den schlechtesten Note(n) abgeschnitten. ³Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Note der studienbegleitenden Leistungsnachweise (zählt 2-fach) sowie aus der Note der schriftlichen Masterarbeit (zählt 1-fach).

²Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

= ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0

= nicht ausreichend.

§ 16 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Leistungsnachweisen nach den §§ 8 bis 11 und einer schriftlichen Masterarbeit als Abschlussarbeit, die mit 30 ECTS-Leistungspunkten bewertet wird.

§ 17 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. mindestens zwei Semester im Masterstudiengang immatrikuliert war;
2. den Nachweis von mindestens 60 erfolgreich erworbenen ECTS-Leistungspunkten gemäß § 11 Abs. 1 erbringt. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch vor Erreichen dieser Punktzahl die Zulassung zur Masterarbeit gewähren.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 18 Masterarbeit

(1) ¹Mit der Masterarbeit zeigt die Kandidatin oder der Kandidat, dass sie oder er in der Lage ist, Fragestellungen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten. ²Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgren-

zung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Hochschullehrerin oder bestellten -lehrer, die oder der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Masterstudiums durchführt, gestellt und betreut und von der oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. ²Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der oder des betreuenden Hochschullehrerin oder -lehrers sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Masterarbeit muss in deutscher Sprache abgefasst sein; in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von diesem Erfordernis absehen. ²Die Masterarbeit ist maschinengeschrieben und gebunden in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) ¹Die Masterarbeit ist

- von Studierenden nach § 4 Abs. 2 Satz 1 (Regelstudienzeit drei Semester) binnen sechs Monaten nach der Ausgabe des Themas zu erstellen,
- von Studierenden nach § 4 Abs. 2 Satz 2 (Regelstudienzeit vier Semester) binnen neun Monaten nach Ausgabe des Themas in der Regel während des dritten und vierten Studienseesters, d. h. im Zeitraum vom Beginn der Vorlesungszeit des dritten Studienseesters bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienseesters zu erstellen. ²Dabei entfallen von den 60 Leistungspunkten, die im dritten und vierten Studienseester insgesamt nachzuweisen sind, 30 ECTS-Leistungspunkte auf die Masterarbeit; außerdem sind im dritten und vierten Studienseester insgesamt ebenfalls 30 ECTS-Leistungspunkte durch den Besuch von Lehrveranstaltungen der einschlägigen Module nachzuweisen.

(5) ¹Die Masterarbeit ist im zuständigen Prüfungsamt der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Weist die Kandidatin oder der Kandidat vor Ablauf der Frist nach, dass sie oder er den Termin aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist bewilligen, die drei Monate nicht übersteigen darf. ³Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁴Im Falle

einer Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden.⁵Die Dauer der Unterbrechung bemisst sich nach der ärztlich bescheinigten Dauer der Erkrankung.

(6) ¹Das Thema der Masterarbeit kann einmal, jedoch nur aus schwerwiegenden Gründen und nur mit Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe ist nur bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Ausgabe des Themas zulässig. ³Für die Ausgabe eines neuen Themas finden die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(7) ¹Mit der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten einzureichen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus den Quellen und der Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat. ²Ferner hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu erklären, dass die eingereichte Masterarbeit nicht schon ganz oder teilweise bei einem Staatsexamen oder einer anderen Hochschulprüfung von ihm vorgelegt wurde und noch nicht veröffentlicht ist.

§ 19 Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist von der oder dem Prüfungsbefugten, der das Thema gestellt hat, und von einem zweiten prüfungsbefugten Gutachter binnen drei Monaten zu bewerten. ²Für die Bewertung der Masterarbeit sind die Noten gemäß § 14 Abs. 1 zu verwenden. ³Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. ⁴Stammt das Erstgutachten von einer Hochschullehrerin oder einem -lehrer oder einer oder einem anderen Prüfungsbefugten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, soll das Zweitgutachten von einer oder einem Prüfungsbefugten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg erstellt werden, und umgekehrt. ⁵Das Zweitgutachten kann aus einer kurzen schriftlichen Begründung des Erstgutachtens bestehen. ⁶Die Beurteilung durch die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter kann ausnahmsweise entfallen, wenn eine oder ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. ⁷Wird die Arbeit von der Erstgutachterin oder vom

Erstgutachter mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist sie auf jeden Fall von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachter) zu beurteilen.⁸Können sich die beiden Gutachterinnen oder Gutachter über die Bewertung nicht einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Notenvorschläge endgültig über die Benotung.

(2) Wird die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie entsprechend § 14 Abs. 4 einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

§ 20 Masterprüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Masterprüfung stellen die Otto-Friedrich-Universität Bamberg und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg ein gemeinsames Masterprüfungszeugnis aus.

(2)¹Das Masterprüfungszeugnis trägt das Datum der abschließenden Bewertung der Masterarbeit.²Es enthält folgende Angaben (Anlage 3):

1. Einzelnoten und Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungsnachweise, geordnet nach Modulen;
2. Thema und Note der Masterarbeit;
3. die Gesamtnote der Masterprüfung in hervorgehobener Form.

(3) Das Masterprüfungszeugnis wird von der oder vom Vorsitzenden und von der oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Masterurkunde

¹Mit dem Masterprüfungszeugnis wird der Prüfungskandidatin oder dem -kandidaten eine Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. ²Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg und von der oder dem Studiengangverantwortlichen (der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses) unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ³Sie trägt das Datum des Masterprüfungszeugnisses. ⁴Mit der Aushändigung der Masterurkunde erhält die Prüfungskandidatin oder der -kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 2 Abs. 4 zu führen. ⁴Zusätzlich wird auf Antrag ein Diploma-Supplement in englischer Sprache beigelegt.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer für die Masterarbeit gewährt.

(2) ¹Der Antrag auf Einsicht ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses oder Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Bewerber und Bewerberinnen, die nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung mit dem Masterstudium begonnen haben.

(2) ¹Gleichzeitig treten die Studien- und die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Denkmalpflege – Heritage Conservation“ vom 20. November 2002 (KWMBI 2003 S. 1558), zuletzt geändert durch Satzung 11. September 2006 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-44.pdf) außer Kraft.

²Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung mit der Ablegung von Studienleistungen be-

gonnen haben, können den Masterstudiengang nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung abschließen. ³Sie können sich auf Wunsch aber auch der neuen Ordnung unterziehen, wenn sie die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung erfüllen. ⁴Über die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen und gegebenenfalls noch zu erbringende Leistungsnachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Der Antrag ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren

Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Denkmalpflege – Heritage Conservation der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

1. Zweck der Feststellung

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Denkmalpflege – Heritage Conservation setzt neben den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 3 der Studien- und Prüfungsordnung den Nachweis der Eignung gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal jährlich im Sommersemester durch den Prüfungsausschuss für das Masterstudium Denkmalpflege – Heritage Conservation durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist). ²Zum Eignungsfeststellungsverfahren wird nur zugelassen, wer die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht hat.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung eines Diplom-, Magister- oder Master-Studiengangs oder eines gemäß den Erfordernissen von § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung abgeschlossenen Bachelor-Examens in einem einschlägigen Studiengang gemäß § 3 Abs. 1 und 4 der Studien- und Prüfungsordnung. Wenn das Dip-

lom-Studium bis zu dem in Ziffer 2.2 genannten Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Bestätigung der Hochschule vorzulegen, dass die in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Immatrikulationstermin für das Wintersemester vorliegen werden. Aus der Bestätigung sollte der voraussichtliche Zeitpunkt der Verleihung des Diplomzeugnisses ersichtlich sein;

3. soweit vorhanden Nachweise über Praktika, Tätigkeiten in Verbänden und Vereinen, Auslandsaufenthalte und ähnliches;
4. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs. Hierin soll die Bewerberin oder der Bewerber darlegen,
 - in welchem Umfang sie oder er sich innerhalb und/oder außerhalb seines bisherigen Studiums mit Fragen der Denkmalpflege beschäftigt hat,
 - ob und welche einschlägigen Lehrveranstaltungen sie oder er zu diesem Thema besuchte,
 - ob und welche Prüfungsleistungen sie oder er aus für die Denkmalpflege relevanten Fachgebieten erbrachte,
 - welche Berufserfahrungen sie oder er gegebenenfalls nach seinem Studium im Bereich der Denkmalpflege sammeln konnte,
 - welche Motivationen sie oder ihn zu der Bewerbung führten,
 - welche Vorstellungen sie oder er für seine zukünftige berufliche Tätigkeit nach Abschluss des Masterstudiengangs hat.

3. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Eignungsfeststellung wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiums Denkmalpflege – Heritage Conservation (§ 5) durchgeführt. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auswahl der Studienbewerberinnen und –bewerber einheitliche Beurteilungskriterien angewendet werden. ³Die oder der Vorsitzende entscheidet auch darüber, wie mit Bewerberinnen oder Bewerbern zu verfahren ist, denen ein persönliches Erscheinen zum mündlichen Auswahlgespräch gemäß Ziffer 3.2 (insbesondere wegen Aufenthalts im Ausland) nicht zumutbar ist.

3.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

3.1.1 ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt anhand der eingereichten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Ziffer 1 besitzt (erste Stufe der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen oder -lehrern, von denen eine oder einer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, eine oder einer der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg angehören soll, gesichtet und selbstständig bewertet. ³Der Ausschuss prüft sodann auf der Grundlage dieser Bewertungen und der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber das erforderliche Verständnis für die Aufgaben und Probleme der Denkmalpflege aufbringen dürfte und ob sie oder er in Fachgebieten, die für das Gebiet der Denkmalpflege von Bedeutung sind, ausreichende Kenntnisse erworben hat, die erwarten lassen, dass sie oder er den Anforderungen des Masterstudiums gerecht werden kann.

3.1.2 ¹Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden zum Studium zugelassen. ²Ungeeignete erhalten einen mit Gründen versehenen Nichtzulassungsbescheid. Bewerberinnen und Bewerber, an deren Geeignetheit nach den schriftlichen Bewerbungsunterlagen Zweifel bestehen, werden zu einer weiteren Eignungsfeststellung mit Auswahlgespräch eingeladen (zweite Stufe der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens, Ziffer 3.2).

3.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

3.2.1 ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht in der zweiten Stufe aus einem Auswahlgespräch von ca. 10 bis 15 Minuten Dauer. ²Dieses Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, die in Ziffer 1 genannten Ziele zu erreichen und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt. ³Bewertungskriterium zur Feststellung der Eignung ist in erster Linie die Argumentation zur differenzierten Beantwortung der gestellten Fragen. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse sind nicht entscheidend.

3.2.2 ¹Die Prüfung wird jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt, von denen einer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, einer der Hochschule für angewand-

te Wissenschaften Fachhochschule Coburg angehören soll. ²Die Urteile der Prüferinnen oder Prüfer lauten: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

3.2.3 ¹Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Urteile beider Prüferinnen oder Prüfer auf „Bestanden“ lauten. ²Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ³Ein Nichtzulassungsbescheid ist mit Begründung zu versehen.

3.3 Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerberin oder Bewerber und die Beurteilung der Prüferin oder Prüfer ersichtlich sein müssen.

5. Wiederholung

¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich im Folgejahr erneut zum Feststellungsverfahren anmelden.

²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

6. Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

¹Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren an einem Termin erfolgreich absolviert haben, sich zu diesem Termin aber nicht zum Studium immatrikulieren, wird das Eignungsfeststellungsverfahren für die beiden folgenden Immatrikulationstermine angerechnet. ²Der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Anlage 2: Module, Fächer und Leistungsnachweise:

a) Für Studierende nach § 4 Abs. 2 Satz 1 (Regelstudienzeit drei Semester; insgesamt 60 ECTS-Punkte):

Modul 1: Denkmalkunde/ Cultural Heritage (Leistungspunktminimum 10 Punkte)

P/WP	Themengebiet	Art	SWS	CP	Leistungsart
P	Bau- und Kunstdenkmalpflege: Geschichte, Theorien, Begriffswandlungen – Teil I und Teil II	V	6	7	Klausur/120 Min.
WP	Das deutsche Bürgerhaus: Ausstattung und Dekor	V	3	4	Klausur/60 Min.
WP	Denkmalpflege in Theorie und Praxis	EL	2	3	StA
WP	Historische Grundwissenschaften	S	2	3	prLN
WP	Gartendenkmalpflege	S	2	3	prLN
WP	Erhaltung von Denkmälern der Industrie- und Technikgeschichte	S	2	3	prLN

Modul 2: Bauforschung/ Baugeschichte (Leistungspunktminimum 8 Punkte)

P/WP	Themengebiet	Art	SWS	CP	Leistungsart
P	Bauforschung, Baugeschichte, Bauarchäologie	V	1	2	Klausur/45 Min.
P	Baufaufmaß, Bauforschung (Seminar + Blockveranstaltung)	S/EL	5	4	prLN
P	Historische Bauformen und Baukonstruktionen	S	2	2	StA
WP	Das deutsche Bürgerhaus: Grundriss und Gefüge	S	2	3	Klausur/60 Min.
WP	Stadtbaugeschichte und Stadtarchäologie	S	2	3	StA
WP	Ländliche Siedlungen und Haustypen	EL	2	3	prLN
WP	Raubuch, moderne Aufmaßtechniken	S	2	3	prLN

Modul 3: Restaurierungswissenschaften und naturwissenschaftliche Methoden in der Baudenkmalpflege (Leistungspunktminimum 8 Punkte)

P/WP	Themengebiet	Art	SWS	CP	Leistungsart
P	Konservierungswissenschaften: Grundlagen	V	3	4	StA
WP	Konservierungswissenschaften: Materialien und Methoden	V	3	4	StA
WP	Restauratorische Bestandsaufnahme	S	2	3	prLN
WP	Historische Werkstoffe	S	2	3	StA
WP	Archäometrie	S	2	3	StA

Modul 4: Archäologische Denkmalpflege (Leistungspunktminimum 8 Punkte)

P/WP	Themengebiet	Art	SWS	CP	Leistungsart
P	Einführung in die Archäologie	S	2	3	Klausur/60 Min
WP	Vorlesung zur Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie	V	2	3	Klausur/60 Min.
WP	Vorlesung zur Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit	V	2	3	Klausur/60 Min.
WP	Archäologische Denkmalpflege	S	2	2	Klausur/60 Min
WP	Archäologische Lehrgrabung (10 Tage)	EL	6	4	prLN

Modul 5: Sanierungstechnologie (Leistungspunktminimum 8 Punkte)

P/WP	Themengebiet	Art	SWS	CP	Leistungsart
WP	Sanierungstechnologie I	V/S	2	3	StA
WP	Sanierungstechnologie II	V/S	2	3	StA
WP	Werkgerechtes Planen und Bauen	V	2	3	StA
WP	Projektierung und Praxis in der Denkmalpflege	EL	2	2	prLN
WP	Tragwerksanalyse/ Tragwerksplanung	S	2	3	prLN
WP	Historische Bautechniken/ Schadensbehebung	S	2	3	prLN

Modul 6: Management und Recht der Denkmalpflege (Leistungspunktminimum 8 Punkte)

P/WP	Themengebiet	Art	SWS	CP	Leistungsart
P	Management und Recht der Denkmalpflege I und II	V	3	4	Klausur/60 Min.
WP	Recht und Verwaltung in der Denkmalpflege	S	2	3	StA
WP	Organisation und Aufgaben der Behörden	S	2	3	StA
WP	Städtebauliche Denkmalpflege	EL	2	2	prLN
WP	Gebäudemanagement	S	2	3	StA
WP	Formulieren und Texten	S	1	1	StA

Modul 7 : Intensivwochen (Denkmalkunde/ Cultural Heritage, Bauforschung, Restaurierungswissenschaften, Sanierungstechnologie, Moderne Meßmethoden, Dendrochronologie): Dauer je 5 Tage = 3 SWS; (Leistungspunktminimum 10 Punkte)

P/WP	Themengebiet	Art	SWS	CP	Leistungsart
WP	Intensivwoche: Denkmalkunde/ Inventarisierung	EL	3	2	prLN
WP	Intensivwoche: Dorferneuerung und Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmalpflege in der Praxis	EL	3	2	prLN
WP	Große Exkursion (5 Tage)	EL	3	2	prLN
WP	Seminar + Intensivwoche: Bauforschung	S/EL	5	4	prLN
WP	Intensivwoche: Restaurierungswissenschaft	S	3	2	prLN
WP	Intensivwoche: Denkmalgerechtes Planen und Bauen	EL	3	2	prLN
WP	Intensivwoche: Sanierungstechnologie	EL	3	2	prLN
WP	Intensivwoche: Tragwerksplanung/ Schadensanalyse/ Schadensbehebung	EL	3	2	prLN
WP	Intensivwoche: Moderne Meßmethoden und Dokumentationstechniken	S	3	2	prLN
WP	Intensivwoche: Dokumentationstechniken/ Dendrochronologie	S	3	2	prLN

b) Für Studierende nach § 4 Abs. 2 Satz 2 (Regelstudienzeit vier Semester; insgesamt 90 ECTS-Punkte):

Modul 1: Denkmalkunde/ Cultural Heritage (Leistungspunktminimum 15 Punkte)

P/WP	Themengebiet	Art	SWS	CP	Leistungsart
P	Bau- und Kunstdenkmalpflege: Geschichte, Theorien, Begriffswandlungen – Teil I und Teil II	V	6	7	Klausur/120 Min.
WP	Das deutsche Bürgerhaus: Ausstattung und Dekor	V	3	4	Klausur/60 Min.
WP	Denkmalpflege in Theorie und Praxis	EL	2	3	StA
WP	Historische Grundwissenschaften	S	2	3	prLN
WP	Gartendenkmalpflege	S	2	3	prLN
WP	Erhaltung von Denkmälern der Industrie- und Technikgeschichte	S	2	3	prLN

Modul 2: Bauforschung/ Baugeschichte (Leistungspunktminimum 14 Punkte)

P/WP	Themengebiet	Art	SWS	CP	Leistungsart
P	Bauforschung, Baugeschichte, Bauarchäologie	V	1	2	Klausur/45 Min.
P	Bauaufmaß, Bauforschung (Seminar + Blockveranstaltung)	S/EL	5	4	prLN
P	Historische Bauformen und Baukonstruktionen	S	2	2	StA
WP	Das deutsche Bürgerhaus: Grundriss und Gefüge	S	2	3	Klausur/60 Min.
WP	Stadtbaugeschichte und Stadtarchäologie	S	2	3	StA
WP	Ländliche Siedlungen und Haustypen	EL	2	3	prLN
WP	Raumbuch, moderne Aufmaßtechniken	S	2	3	prLN

Modul 3: Restaurierungswissenschaften und naturwissenschaftliche Methoden in der Baudenkmalpflege (Leistungspunktminimum 11 Punkte)

P/WP	Themengebiet	Art	SWS	CP	Leistungsart
P	Konservierungswissenschaften: Grundlagen	V	3	4	StA
WP	Konservierungswissenschaften: Materialien und Methoden	V	3	4	StA
WP	Restauratorische Bestandsaufnahme	S	2	3	prLN
WP	Historische Werkstoffe	S	2	3	StA
WP	Archäometrie	S	2	3	StA

Modul 4: Archäologische Denkmalpflege (Leistungspunktminimum 10 Punkte)

P/WP	Themengebiet	Art	SWS	CP	Leistungsart
P	Einführung in die Archäologie	S	2	3	Klausur/60 Min
WP	Vorlesung zur Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie	V	2	3	Klausur/60 Min.
WP	Vorlesung zur Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit	V	2	3	Klausur/60 Min.
WP	Archäologische Denkmalpflege	S	2	2	Klausur/60 Min
WP	Archäologische Lehrgrabung (10 Tage)	EL	6	4	prLN

Modul 5: Sanierungstechnologie/ Dokumentationstechniken (Leistungspunktminimum 12 Punkte)

P/WP	Themengebiet	Art	SWS	CP	Leistungsart
WP	Sanierungstechnologie I	V/S	2 + 2	4	StA
WP	Sanierungstechnologie II	V/S	2 + 2	4	StA
WP	Werkgerechtes Planen und Bauen	V/S	2 + 2	4	StA
WP	Projektierung und Praxis in der Denkmalpflege	EL	2	2	prLN
WP	Tragwerksanalyse/ Tragwerksplanung	S	2	3	prLN
WP	Historische Bautechniken/ Schadensbehebung	S	2	3	prLN

Modul 6: Management und Recht der Denkmalpflege (Leistungspunktminimum 10 Punkte)

P/WP	Themengebiet	Art	SWS	CP	Leistungsart
P	Management und Recht der Denkmalpflege I und II	V	3	4	Klausur/60 Min.
WP	Recht und Verwaltung in der Denkmalpflege	S	2	3	StA
WP	Organisation und Aufgaben der Behörden	S	2	3	StA
WP	Städtebauliche Denkmalpflege	EL	2	2	prLN
WP	Gebäudemanagement	S	2	3	StA
WP	Formulieren und Texten	S	1	1	StA

Modul 7 : Intensivwochen (Denkmalkunde/ Cultural Heritage, Bauforschung, Restaurierungswissenschaften, Sanierungstechnologie, Moderne Meßmethoden, Dendrochronologie): Dauer je 5 Tage = 3 SWS; (Leistungspunktminimum 18 Punkte)

P/WP	Themengebiet	Art	SWS	CP	Leistungsart
WP	Intensivwoche: Denkmalkunde/ Inventarisierung	EL	3	2	prLN
WP	Intensivwoche: Dorferneuerung und Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmalpflege in der Praxis	EL	3	2	prLN
WP	Große Exkursion (5 Tage)	EL	3	2	prLN
WP	Seminar + Intensivwoche: Bauforschung	S/EL	5	4	prLN
WP	Intensivwoche: Restaurierungswissenschaft	S	3	2	prLN
WP	Intensivwoche: Denkmalgerechtes Planen und Bauen	EL	3	2	prLN
WP	Intensivwoche: Sanierungstechnologie	EL	3	2	prLN
WP	Intensivwoche: Tragwerksplanung/ Schadensanalyse/ Schadensbehebung	EL	3	2	prLN
WP	Intensivwoche: Moderne Meßmethoden und Dokumentationstechniken	S	3	2	prLN
WP	Intensivwoche: Dokumentationstechniken/ Dendrochronologie	S	3	2	prLN

Abkürzungen:

EL

CP

P/WP

StA

prLN

SWS

S

V

= **Externe Lehrveranstaltung**

= **Credit Points = ECTS-Leistungspunkte**

= **Pflicht-/Wahlpflichtfach**

= **Studienarbeit**

= **praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis**

= **Semesterwochenstunden**

= **Seminar**

= **Vorlesung**

Otto-Friedrich-Universität Bamberg – Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg

Master – Prüfungszeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat nach einem Studium von _____ Semestern die Masterprüfung nach Maßgabe
der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

**Denkmalpflege
Heritage Conservation**

mit dem Gesamturteil

abgelegt.

Modul 1:	Note	Kredit- punkte
Denkmalkunde/ Cultural Heritage		
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Modul 2:		
Bauforschung/ Baugeschichte		
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Modul 3:		
Restaurierungswissenschaften und naturwissenschaftliche Methoden in der Baudenkmalpflege		
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Modul 4:		
Archäologische Denkmalpflege		
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

**Modul 5:
Sanierungstechnologie/ Dokumentationstechniken**

**Modul 6:
Management und Recht der Denkmalpflege/ Planung**

**Modul 7:
Intensivwochen (Denkmalkunde/Cultural Heritage, Bauforschung, Restaurierungswissenschaften, Sanierungstechnologien, Moderne Meßmethoden, Dendrochronologie)**

Note der studienbegleitenden Leistungsnachweise

Thema der schriftlichen Masterarbeit:

Note der schriftlichen Masterarbeit:

Gesamtnote der Masterprüfung:

Bamberg, den _____

(Siegel der Fach-
hochschule Coburg)

(Siegel der Uni-
versität Bamberg)

Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Denkmalpflege – Heritage Conservation

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Denkmalpflege – Heritage Conservation

Bemerkungen:

Die Prüfung wurde nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege - Heritage Conservation der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Bei der Ermittlung der Note der studienbegleitenden Leistungsnachweise wurden die Noten aller Leistungsnachweise nach der Zahl der erworbenen Leistungspunkte gewichtet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wurde die Note der studienbegleitenden Leistungsnachweise zweifach und die Note der schriftlichen Masterarbeit einfach gezählt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 26. Januar 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. März 2007 und des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 4. April 2007.

Bamberg, den, 30. April 2007

Coburg, den 4. April 2007

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Rektor
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Prof. Dr. Heinrich Schafmeister
Präsident
der Hochschule für angewandte
Wissenschaften Fachhochschule
Coburg**

Die Satzung wurde am 30. April 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Fachhochschule Coburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2007.